

Satzung

Heimat- und Trachtenverein

D' Moasawinkler Mammendorf e.V.



Satzung



Heimat- und Trachtenverein

D' Moasawinkler Mammendorf e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Heimat- und Trachtenverein „D'Moasawinkler“ Mammendorf wurde am 04. März 2007 in Mammendorf gegründet. Der Verein ist im Vereinsregister unter Nr. VR 200 881 eingetragen und führt den Namen „Heimat- und Trachtenverein D'Moasawinkler Mammendorf e.V.“, Sitz des Vereins ist Mammendorf.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege, insbesondere das heimatliche Volks- und Brauchtum. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Pflege und Verbreitung heimatkundlichen Wissens, der heimatlich bayrischen Tracht, des Schuhplattln's, des Volksliedes und der Volksmusik, des Chorgesanges, des Laienspiels, der Mundart, der heimatlichen Landschaft, Gebäuden und Gerätschaften, sowie aller Volksbräuche. Zu diesem Zwecke werden regelmäßig Proben und Treffen abgehalten.
3. Der Verein fördert den Nachwuchs im Sinne der Jugendordnung der bayrischen Trachtenjugend e.V.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral, er steht grundsätzlich auf dem Boden der christlich-abendländischen Kultur.
8. Der Vereinsgruß: „Griaß Gott“ und „Pfia(t) Gott“ soll bewahrt werden.
9. Alle Funktionsbezeichnungen sind geschlechterneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für jedes Geschlecht, ob männlich, weiblich oder divers, gleichermaßen zur Verfügung.

§ 2 Dachorganisation

Der Heimat- und Trachtenverein ist Mitglied in der Heimat- und Trachtenvereinigung „Huosigau e.V.“ mit Sitz in Weilheim in Oberbayern.

§ 3 Aufnahme und Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die volljährig ist. Gruppierungen, Vereine und Institutionen können Fördermitglied werden. Auf schriftlichen Antrag erfolgt die Aufnahme in den Verein. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Aktive Mitglieder sind solche, welche sich in irgendeiner Weise am Vereinsleben beteiligen, sei es nun in der Pflege des Schuhplattln's, des Tanzes, des Gesangs, der Musik oder des Theaterspiels. Sie sind angehalten, die Tracht auch außerhalb der Vereinsveranstaltungen zu tragen. Unter aktiven Mitgliedern versteht man solche, welche die vereinsüblichen Trachten mindestens einmal im Jahr zu Vereinszwecken, wie Umzüge oder Auftritten, tragen.
3. Fördermitglieder sind Gönner und Freunde des Vereines, die sich im Allgemeinen nicht aktiv beteiligen, im Übrigen aber die Interessen des Vereines fördern. Sie unterstützen den Verein ideell und finanziell.
4. Fördermitglieder können auch Vereine, Institutionen, Kommunen oder sonstige Zusammenschlüsse werden. Jedes Fördermitglied ist bei Abstimmungen mit einer Stimme stimmberechtigt.
5. Ehrenmitglieder können nur solche Personen werden, welche sich um die Trachtensache als langjähriges, aktives Mitglied, insbesondere aber durch aktive Tätigkeit in der Vereinsvorstandschaft oder dem Vereinsausschuss besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss des Vereinsausschusses. Es wird zur Bestätigung ein Ehrenzeichen und eine Ehrenurkunde überreicht.
6. Eine Familienmitgliedschaft wird für Paare und Familien angeboten. Deren Kinder unter 18 Jahre sind beitragsfrei. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres scheiden die Kinder aus der Familienmitgliedschaft aus und können selbst Mitglied werden. Die Jahre in der Familienmitgliedschaft zählen zu den Mitgliedsjahren. Familienmitglieder können aktive Mitglieder oder Fördermitglieder sein. Es zählt als ein Mitglied und hat eine Stimme in Versammlungen.
7. Im Verein ist darauf zu achten, dass die einheitliche Tracht getragen wird. Die Mitglieder haben sich den Weisungen der Vorstandschaft und der Sachgebietsleiter einzuordnen. Hierbei ist auf Sauberkeit in der Tracht und Frisur, Echtheit in Lied und Musik, besonders zu achten.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich an die Satzung des Vereins zu halten und soll an der Jahreshauptversammlung teilnehmen.
 2. Alle Mitglieder sind in der Jahreshauptversammlung wahlberechtigt und wählbar.
 3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Beitrag, jeweils zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres, zu entrichten. Er wird bargeldlos vom Bankkonto abgebucht. Kosten oder Belastungen von Rückbuchungen trägt das Mitglied.
 4. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von der Beitragszahlung frei.
-

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod. Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Eventuell bestehende Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind vorher zu bereinigen.
2. Gerichtliche Verurteilung und Bestrafung eines Mitgliedes wegen eines Verbrechens oder einer anderen strafbaren Handlung in Verbindung mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte haben den sofortigen Ausschluss aus dem Verein zur Folge, und zwar ohne jede Abstimmung darüber und ohne ein weiteres Rechtsmittel.
3. Dauernde Unverträglichkeit eines Mitgliedes oder eine Einstellung und ein Verhalten, welches den Sinn und den Aufgaben des Vereins widerspricht, hat zunächst eine Mahnung und gegebenenfalls später den Ausschluss aus dem Verein zur Folge. Dem betreffenden Mitglied ist hierbei Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschluss muss vom Vereinsausschuss beschlossen und von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden. Weitere Rechtsmittel sind nicht möglich.
4. Ein Rückstand von zwei Jahresbeiträgen – trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung zur Bezahlung – hat den Ausschluss zur Folge, ohne Abstimmung darüber und ohne weitere Rechtsmittel.
5. Mitglieder, welche ausgeschlossen oder freiwillig aus dem Verein ausgetreten sind, haben keinen Anspruch auf Rückvergütung der eingezahlten Beiträge oder auf das Vermögen des Vereins.
6. Mitglieder und Jugendliche, denen eine Tracht, Musikinstrumente, Noten und dergleichen als Leihgabe vom Verein zur Verfügung gestellt wurde, haben bei ihrem Ausscheiden die Gegenstände in sauberem und vollständigem Zustand innerhalb von vier Wochen unaufgefordert einem Vorstand, Trachtenwart oder Jugendleiter zu übergeben.

§ 6 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus

dem 1. Vorsitzenden
dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
oder aus 2 (zwei) oder 3 (drei) gleichberechtigten Vorsitzenden

dem 1. Kassier
dem 1. Schriftführer
dem 1. Vorplattler
der 1. Dirndlvertreterin
dem 1. Jugendleiter
und einem Beisitzer

2. Der Vorstandschaft obliegt die
 - a. geschäftliche und organisatorische Leitung des Vereines im Rahmen dieser Satzung.
 - b. Vertretung des Vereines im Gauverband.
 - c. Durchführung der von der Delegiertenversammlung oder vom Ausschuss des Gauverbandes gefassten Beschlüsse.
3. Den Vorsitzenden obliegt die rechtliche Vertretung des Vereines.
Jeder Vorsitzende vertritt den Verein einzeln.

Im Innenverhältnis sind die stellvertretenden Vorsitzenden nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden in der Reihenfolge, 1. stellvertretender Vorsitzender, dann 2. stellvertretender Vorsitzender vertretungsberechtigt. Die restlichen Mitglieder der Vorstandschaft sind nur im Zusammenwirken mit dem 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter oder einem der gleichberechtigten Vorsitzenden vertretungsberechtigt.

4. Die Vorstandschaft ist berechtigt in dringenden Vereinsangelegenheiten sofort zu entscheiden. Der 1. Vorsitzende oder einer der gleichberechtigten Vorsitzenden und der 1. Kassier können Rechtsgeschäfte mit einem Vermögenswert von bis zu 2.000,- (zweitausend) EUR pro Jahr wahrnehmen. Darüberhinausgehende Beträge bis zu einer Summe von 5.000,- (fünftausend) EUR pro Jahr kann die Vorstandschaft beschließen. Für weitere finanzielle Verpflichtungen bis zu einer Summe von 10.000,- (zehntausend) EUR pro Jahr ist der Vereinsausschuss zuständig.
5. Bei Grundstücksgeschäften und bei finanziellen Verpflichtungen über 10.000,- (zehntausend) EUR muss die Mitgliederversammlung Beschluss fassen.
6. Die Einladung zur Vorstandssitzung muss schriftlich und/oder elektronisch und mit Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 7 Tagen erfolgen. Bei eiligen Angelegenheiten entfällt die Frist; es kann hier auch mündlich eingeladen werden.
7. Der 1. Vorsitzende oder jeder der gleichberechtigten Vorsitzenden hat das Recht, weitere Personen zur Vorstandssitzung einzuladen. Diese sind allerdings nicht stimmberechtigt.
8. Ordnungsgemäß einberufene Sitzungen der Vorstandschaft sind jederzeit beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
9. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während der Amtszeit aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung bzw. eine außerordentliche Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied der Vorstandschaft.
10. Der Schriftführer hat die schriftlichen Arbeiten zu besorgen, in jeder Ausschusssitzung und Versammlung Protokoll zu führen und bei der nächsten Versammlung vorzulegen. Er ist verpflichtet, alle Materialien zur Vereins- und Trachtengeschichte zu sammeln, sofern kein Archivar / Chronist vorhanden ist. Nach Absprache mit der Vorstandschaft hat der Schriftführer folgende Punkte zu erledigen:
 - Weitergabe von Terminen über Versammlungen und Veranstaltungen an die örtliche Presse bzw. an überörtlichen Medien
 - Information über den Verein, der Vereins- und Trachtengeschichte an die Mitglieder und der Öffentlichkeit weiter zu geben, z. B. durch Zeitungsartikel, elektronische Medien, Internet- und/oder Buchveröffentlichungen.Der Schriftführer gibt in Absprache mit der Vorstandschaft die Termine über Versammlungen und Veranstaltungen an die örtliche Presse bzw. an die überörtlichen Medien weiter. Er beliefert die Medien mit den notwendigen Informationen.
11. Der Kassier hat die Vereinskasse zu führen, alle Einnahmen und Ausgaben genau zu verbuchen und die dazugehörigen Belege geordnet aufzubewahren. Er hat ferner über seine Tätigkeit in der ordentlichen Jahreshauptversammlung Bericht zu geben. Der 1. Vorstand bzw. die gleichberechtigten Vorstände sind jederzeit berechtigt, Einsicht in die Kassenbücher zu nehmen.

12. Die Vorplattler führen die üblichen Plattlerproben bzw. Vereinsabende durch. Sie legen die Zusammenkunftstermine zu den Proben des Vereins fest. Es sollen monatlich mindestens zwei Proben bzw. ein Vereinsabend stattfinden. Der 1. und 2. Vorplattler sind verpflichtet, den Mitgliedern die altherkömmlichen Schuhplattler und Volkstänze zu lehren. Die Mitglieder sollen sich ihren Anordnungen bei den Proben fügen. Die Vorplattler sorgen auch für die Durchführung der Ehrentänze bei Teilnahme des Vereins bei einem Gastverein. Das gleiche trifft auf den Jugendleiter und seine Helfer für die Kindergruppe zu.
 13. Die Jugendleiter betreuen die Jugendlichen des Vereins und lehren ihnen das Plattln und Tanzen. Sie sind berechtigt eine Jugendkasse zu führen.
 14. Die Dirndlvertreterin hat die aktiven Dirndl im Sinne der Trachtenpflege zu unterstützen, sowie beratend und vermittelnd zu wirken.
 15. Der Beisitzer nimmt sich besonders der Anliegen der Mitglieder an. Er hilft der Vorstandschaft bei der Verbreitung der Vereinsziele.
 16. Alle Ämter in der Vorstandschaft werden ehrenamtlich ausgeübt. Die Erstattung von Auslagen, Aufwendungen, Fahrtspesen u. ä. wie sie im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben entstehen, wird durch Vereinsausschussbeschluss geregelt.
-

§ 7 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus
 - der Vorstandschaft,
 - dem 2. Kassier
 - dem 2. Schriftführer
 - dem 2. Vorplattler
 - der 2. Dirndlvertreterin
 - dem 2. Jugendleiter
 - dem 1. Volksmusikwart
 - dem 2. Volksmusikwart
 - dem 1. Trachtenwart
 - dem 2. Trachtenwart
 - dem 1. Brauchtumswart
 - dem 2. Brauchtumswart
 - dem Fähnrich
 - dem Chronisten / Archivar
 - dem Laienspielleiter
 - dem Pressewart
2. In den Vereinsausschuss kann jedes stimmberechtigte Mitglied gewählt werden. Nicht alle genannten Ämter müssen besetzt sein.
3. Dem Vereinsausschuss obliegen die
 - a.) Beratung der Vorstandschaft.
 - b.) Stellungnahme zu einschlägigen Fragen der Vereinsziele.
 - c.) Beratung und Verabschiedung grundsätzlicher Aussagen und Richtlinien.

- d.) Beratung und Beschlussfassung über die Ergebnisse der Sachgebiete.
 - e.) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
4. Die Ausschusssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder von den gleichberechtigten Vorsitzenden je nach Notwendigkeit einberufen; sie können kurzfristig angesetzt werden. Einmal im Jahr hat eine Vereinsausschusssitzung stattzufinden. Außerordentliche Sitzungen des Ausschusses müssen innerhalb von 2 Monaten stattfinden, wenn es mindestens ein Drittel aller Mitglieder des Vereinsausschusses unter Angabe von Gründen dies schriftlich beim 1. Vorsitzenden oder den gleichberechtigten Vorsitzenden beantragt.
 5. Die jeweiligen Stellvertreter unterstützen und vertreten die Aufgaben des jeweiligen Vorstandmitgliedes im Sinne von § 6 der Satzung und unterliegen dessen Weisungen.
 6. Die Vertreter der Sachgebiete haben in ihrem Sachgebiet auf das Beste zu beraten und zu betreuen. Bei Vereinsveranstaltungen obliegt ihnen die Vorbereitung und Durchführung der jeweiligen Aufgaben. In der Jahreshauptversammlung haben sie über ihre Tätigkeit einen Bericht abzugeben.
 7. Die Betreuung der Vereinsfahne obliegt dem Fähnrich, der ebenfalls dem Ausschuss angehört und von der Versammlung gewählt wird. Die Fahnenbegleiter werden je nach Bedarf bestimmt. Sie können auf Antrag von der Versammlung gewählt werden.
 8. Ordnungsgemäß einberufene Sitzungen des Vereinsausschusses sind jederzeit beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 9. In Streitfällen grenzt die Vorstandschaft die Aufgabenbereiche der Vereinsausschussmitglieder voneinander ab.
 10. Alle Ämter im Vereinsausschuss werden ehrenamtlich ausgeübt. Die Erstattung von Auslagen, Aufwendungen, Fahrtspesen u. ä. wie sie im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben entstehen, wird durch Vereinsausschussbeschluss geregelt.
 11. Über jede Sitzung des Vorstandes und des Vereinsausschusses ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer oder vom Protokollführer und dem die Sitzung leitenden Vorstandmitglied abzuzeichnen ist.
-

§ 8 Jahreshauptversammlung und Neuwahlen

1. Die ordentliche Jahreshauptversammlung soll möglichst nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden bzw. den gleichberechtigten Vorsitzenden vierzehn Tage davor schriftlich per E-Mail oder postalisch einberufen. Die Tagesordnung wird spätestens 7 Tage vor der Versammlung bekannt gegeben.
2. Nach Bedarf kann die Vorstandschaft neben der ordentlichen Jahreshauptversammlung weitere Mitgliederversammlungen einberufen.
3. Die Vorstandschaft erstattet bei der Jahreshauptversammlung Bericht über die Arbeit des abgelaufenen Jahres und die Planung für das laufende Jahr. Der Vorstandschaft wird nach Anhörung der Kassenprüfer Entlastung erteilt.
4. Jede Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie bestimmt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung des Antrags.
5. Die in der Vorstandschaft und Jahreshaupt-/Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen. Die Jahreshaupt-/Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des

Vorstandes geleitet. Die Jahreshaupt-/Mitgliederversammlung wird bei Abwesenheit aller Vorstände, durch einen, von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern zu wählenden Versammlungsleiter, geleitet.

6. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt wird. Anträge müssen mindestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Innerhalb von 4 Wochen ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung anzusetzen, wenn

- a) dies die Vorstandschaft beschließt oder
- b) der Vereinsausschuss dies beschließt oder
- c) mindestens 30 Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen.

Es gelten die gleichen Bestimmungen wie bei der Mitgliederversammlung.

§ 10 Wahlverfahren

1. Die Wahl wird durch einen Wahlausschuss, der aus mindestens zwei Personen besteht, durchgeführt. Die Mitgliederversammlung bestimmt den Wahlausschuss in offener Abstimmung.
2. Bei der Jahreshauptversammlung wird die Vorstandschaft und der Vereinsausschuss für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl der Vorsitzenden erfolgt geheim mit Stimmzetteln. Die Wahl der weiteren Vorstandschaft und der Vereinsausschussmitglieder kann auch – falls die Hauptversammlung mit Stimmenmehrheit nicht anders entscheidet – in offener Abstimmung durch Handzeichen durchgeführt werden.
3. Sollten bei der Wahl zur Vorstandschaft oder zum Vereinsausschuss jedoch zwei oder mehr Wahlvorschläge für eine Position vorhanden sein, wird auch hier per Stimmzettel gewählt.
4. Falls es notwendig erscheint, kann die Mitgliederversammlung Positionen des Ausschusses streichen, offenlassen bzw. zusammenfassen, aber auch weitere Ausschussmitglieder wählen. Über die Reduzierung bzw. Erweiterung der Ausschussmitglieder ist allerdings vor der Abstimmung zu entscheiden. Falls ein Ausschussmitglied während der Wahlzeit ausscheidet oder seine Funktion nicht wahrnimmt, bestimmt die Vorstandschaft bis zur fälligen Neuwahl eine Ersatzperson.
5. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Enthaltungen zählen als ungültige Stimmen. Eine Stichwahl erfolgt nur bei Stimmgleichheit.
6. Wählbar sind nur aktive Mitglieder, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.
7. Die benannten Mitglieder müssen in der Versammlung anwesend sein oder es muss deren schriftliches Einverständnis für das ihnen zugedachte Amt vorliegen.
8. Die Vorplattler und die Dirndlvertreterinnen werden spätestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung von der Plattlgruppe gewählt und von der Hauptversammlung bestätigt.

§ 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer (Revisoren). Ihre Amtszeit läuft gleich mit der Vorstandschaft und dem Vereinsausschuss.

Mitglieder der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses können nicht zu Revisoren gewählt werden. Eine Wiederwahl der Revisoren ist ohne Unterbrechung nur dreimal infolge möglich. Scheiden Revisoren vorzeitig aus dem Amt aus oder sind verhindert, so wählt die nächste Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit neue Revisoren.

Die Revisoren sind verpflichtet, alle Jahresabschlüsse auf rechnerische und sachliche Richtigkeit zu überprüfen. Zu ihrer Aufgabe gehört auch die Überprüfung des Inventars. Die Revisoren erstatten über die Prüfungen Bericht bei der Jahreshauptversammlung und beantragen vor der satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstandschaft die Entlastung der Kassiere und der Vorstandschaft. Die Revisoren haben das Recht, jederzeit die Kasse und Bücher zu revidieren.

§ 12 Kinder- und Jugendgruppen

Kinder und Jugendliche können vor Erreichen des Aufnahmealters in der Kinder- und/oder Jugendgruppe des Vereins mitwirken, sofern solche bestehen.

Die ordentliche Mitgliedschaft im Verein beginnt mit Vollendung der Volljährigkeit. Die Vereinsjugend soll, soweit sie im Verein in Tracht, Tanz, Gesang oder Musik mitwirkt und gewillt ist, das Erbe der Väter zu übernehmen – den Vereinszielen entsprechend zu handeln – als „Trachtenjugend“ angeschlossen werden. Bei Erreichung des erforderlichen Alters wird sie auf Antrag in die ordentliche Mitgliedschaft übernommen. Bei Kindern und Jugendlichen hat der Vereinsausschuss, insbesondere der Vorplattler und Jugendleiter, auf das Gesetz zum Schutze der Jugend Rücksicht zu nehmen. Ebenso hat der Ausschuss auf die Einhaltung von Sitte und Anstand bei jeder Veranstaltung des Vereines zu achten. Näheres ist in der Ordnung der „Gemeinschaft der Trachtenjugend“ innerhalb des Bayerischen Trachtenverbandes e.V. geregelt.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss eine dreiviertel Stimmenmehrheit der zur Versammlung erschienenen Mitgliederzahl aufweisen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde Mammendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat. Das Inventar wird der Gemeinde zur Verwahrung zur Verfügung gestellt bis ein neuer Verein gegründet wird.

§ 14 Satzungsänderung und Neufassung

Eine Änderung der Satzung, bzw. eine Neufassung kann nur durch die Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder müssen dafür stimmen. Der Antrag auf Änderung muss vorher in der Tagesordnung mitgeteilt werden.

§ 15 Salvatorische Klausel

Ist oder wird eine in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen unwirksam, so bleibt der übrige Teil der Satzung hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vereins und dem vom ihm verfolgten Ziel möglichst nahekommt.

16 Vereinsjahr

Das Kalenderjahr ist das Vereinsjahr. Der Abrechnungszeitraum ist ebenfalls das Kalenderjahr.

§ 17 Vereinsordnungen

Vereinsordnungen sind vom Vereinsausschuss nach Bedarf zu erstellen, z. B. eine Finanz-, Verwaltungs-, Geschäfts-, Jugend- und Ehrenordnung.

Änderungen oder Aufhebungen von Vereinsordnungen können nur mit Beschlussfassung durch den Vereinsausschuss erfolgen. Diese erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder. Die Vereinsordnungen müssen jedem Mitglied des Vereins zugänglich gemacht werden.

§ 18 Haftung

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden, die bei der Ausübung des Vereinszieles, bei Veranstaltungen, beim Besuch derselben oder sonstigen für den Verein erforderlichen Tätigkeit entstehen, also nicht für Unfälle, Diebstahl oder sonstige Schädigungen. Dies gilt nicht, soweit ein Vereinsorgan den Schaden vorsätzlich herbei-geführt hat.

§ 19 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Der Erfüllungsort ist Mammendorf, Gerichtsstand Fürstenfeldbruck.

§ 20 Wahlspruch und Gruß

Unsere Wahlsprüche lauten:

Treu der bayrischen Heimat - Treu dem guten, alten Brauch!

Boarisch glebt - boarisch gredt.

Unser Gruß: „Griaß Gott“ und „Pfia(t) Gott“.

§ 21 Schlussbestimmung

Über alle in der Satzung nicht vorgesehenen Gegebenheiten entscheidet zunächst die Vorstandschaft, dann die Jahreshauptversammlung.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung beschlossen und ersetzt die Satzung vom 04.03.2007. Mehr als 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder stimmten für die Änderung der Satzung.

82291 Mammendorf, den 17.09.2021